



**Verein zur Förderung
der Rothenburg Grundschule e.V.**

**Rothenburgstr. 16 – 17
12165 Berlin**

foerderverein@rothenburg-schule.org
www.rothenburg-schule.org

Spenden an den Verein zur Förderung der Rothenburg Grundschule Hinweis zum vereinfachten Spendennachweis

Sie möchten den Verein zur Förderung der Rothenburg Grundschule durch Spenden helfen, oder haben dies bereits getan. Dafür gilt Ihnen unser Dank. Erlauben Sie uns den Hinweis, dass Ihre Spenden von der Steuer abzugsfähig sind. Dafür müssen sie allerdings in der Steuererklärung durch eine entsprechende Spendenbescheinigung nachgewiesen werden.

Bis zu einer Spendensumme von 300 EUR pro Einzelspende genügt den Finanzbehörden ein „vereinfachter Spendennachweis“. Anstatt einer Spendenbescheinigung nach amtlichem Muster reicht in diesem Fall ein Einzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank (oder Ausdruck beim Onlinebanking) sowie zusätzlich ein Beleg des Empfängers, in diesem Fall ist dies das nachfolgende Formular.

Bitte trennen Sie den unten angefügten „Vereinfachten Spendennachweis“ ab, kreuzen Sie noch an, ob es sich um eine Geldspende oder, sofern Sie Mitglied sind, um Ihren Mitgliedsbeitrag handelt und fügen Sie einen der vorgenannten Zahlungsnachweise bei.

Bei allen Geldzuwendungen über 300 EUR stellen wir selbstverständlich auch weiterhin Einzel-Spendenbescheinigungen aus.



Vereinfachter Spendennachweis

(für Zuwendungen bis 300,00 EUR)

zur Vorlage beim Finanzamt in Verbindung mit dem Einzahlungsbeleg / Kontoauszug

Empfänger:	Verein zur Förderung der Rothenburg Grundschule e.V. Rothenburgstr. 16 – 17 12165 Berlin
Bankverbindung:	Volksbank Berlin IBAN: DE63 1009 0000 3302 2700 06 BIC: BEVODEBBXXX
Zweck der Zuwendung:	☐ Geldspende ☐ Mitgliedsbeitrag

Der Verein zur Förderung der Rothenburg Grundschule e.V. ist wegen Förderung der Zwecke „FÖRDERUNG UND ERZIEHUNG“ gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes FA Kö I von Berlin zu StNr. 27/680/59557 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des Satzungszwecks verwendet wird.